Reglement über die Organisation des Verwaltungsgerichts des Kantons Glarus (ORVG)

Vom 5. Mai 2022 (Stand 1. Juli 2022)

Das Verwaltungsgericht des Kantons Glarus,

gestützt auf Artikel 20 Absatz 1 des Gerichtsorganisationsgesetzes (GOG)[1)],

erlässt:

1. Gesamtbehörde

Art. 1 *Organisation*

[1] Den Vorsitz in der Gesamtbehörde im Sinne von Artikel 19 Absatz 1 GOG hat das Präsidium (Art. 21 Abs. 1 Bst. a GOG).
[2] Eine Gerichtsschreiberin oder ein Gerichtsschreiber nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen der Gesamtbehörde teil und führt das Protokoll.

Art. 2 *Einberufung*

[1] Die Gesamtbehörde wird durch die vorsitzende Person einberufen und hält so oft Sitzungen ab, als es die Geschäfte erfordern.
[2] Vier nebenamtliche Mitglieder des Verwaltungsgerichts können die Einberufung der Gesamtbehörde verlangen.

Art. 3 *Beschlussfassung*

[1] Die Gesamtbehörde ist beschlussfähig, wenn mindestens sechs Mitglieder mitwirken.
[2] Bei der Bildung der Kammern sowie bei der Zustimmung zum Tätigkeitsbericht müssen alle neun Mitglieder mitwirken.
[3] Die Gesamtbehörde entscheidet mit Mehrheitsentscheid aller mitwirkenden Mitglieder.
[4] Bei Stimmengleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für welchen die vorsitzende Person gestimmt hat.
[5] Ein Beschluss im Zirkularverfahren ist gültig, wenn alle Mitglieder dem Beschluss zugestimmt haben.

1) GS III A/2

2. Geschäftsleitung

Art. 4 *Organisation*

[1] Die Geschäftsleitung des Verwaltungsgerichts obliegt dem Präsidium (Art. 21 Abs. 1 Bst. b GOG).

Art. 5 *Aufgaben*

[1] Die Geschäftsleitung sorgt für einen reibungslosen Geschäftsgang. Sie hat insbesondere:

a. interne Weisungen zu erlassen;
b. die verwendeten Formulare und die einheitliche Gestaltung der Entscheide zu genehmigen;
c. für eine einheitliche Praxis des Verwaltungsgerichts zu sorgen, nötigenfalls unter Einbezug der Gesamtbehörde im Sinne von Artikel 20 Absatz 2 Buchstabe b GOG;
d. nach Rücksprache mit dem Spruchkörper zu beschliessen, ob ein Entscheid publiziert wird;
e. das dem Verwaltungsgericht zugewiesene Personal, unter Vorbehalt der Kompetenzen der Verwaltungskommission der Gerichte, zu beaufsichtigen;
f. über den Einsatz von Kanzleiangestellten im Sinne von Artikel 37 Absatz 2 GOG zu entscheiden;
g. für die Weiterbildung der Mitglieder und der Angestellten des Verwaltungsgerichts zu sorgen;
h. die Sicherheit im Betrieb des Verwaltungsgerichts zu gewährleisten;
i. den Tätigkeitsbericht zuhanden des Landrats, nachdem die Gesamtbehörde hierfür ihre Zustimmung erteilt hat, zu verabschieden;
j. das Verwaltungsgericht nach aussen zu vertreten;
k. Ausgaben (inkl. Sitzungsgelder) zu visieren;
l. über die Pendenzen des Verwaltungsgerichts zu wachen;
m. über Akteneinsichtsgesuche gemäss Artikel 43 Absatz 2 GOG zu entscheiden.

3. Kammern

Art. 6 *Organisation*

[1] Das Verwaltungsgericht als Kollegialbehörde gliedert sich in zwei Kammern.
[2] Die acht nebenamtlichen Mitglieder des Verwaltungsgerichts werden den einzelnen Kammern zugeteilt.

[3] Das Verwaltungsgerichtspräsidium steht den beiden Kammern vor.
[4] Für jede Kammer wird aus den Reihen der nebenamtlichen Mitglieder ein nebenamtliches Vizepräsidium bestimmt (Art. 19 Abs. 2 GOG).

Art. 7 *Geschäftsverteilung*

[1] Die zweite Kammer behandelt Streitigkeiten im Bereich des Sozialversicherungsrechts, der Sozialhilfe, des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts sowie Klagen aus beruflicher Vorsorge.
[2] Die erste Kammer behandelt sämtliche Streitigkeiten, welche nicht in die Zuständigkeit der zweiten Kammer fallen.
[3] Bei Bedarf sind die Kammern gegenseitig zur Aushilfe verpflichtet. Sie sind bei der Geschäftsverteilung angemessen zu entlasten.

4. Spruchkörper

Art. 8 *Spruchkörper*

[1] Über die Zusammensetzung des Spruchkörpers entscheidet die Verfahrensleitung (Art. 34 GOG). Dabei berücksichtigt sie nebst den zwingenden gesetzlichen Bestimmungen insbesondere die folgenden Kriterien:
a. Dringlichkeit des Geschäfts;
b. Komplexität des Geschäfts;
c. Fachkenntnisse in einem bestimmten Bereich;
d. Mitwirkung an früheren Entscheiden im gleichen Sachgebiet;
e. Koordination von zusammenhängenden Verfahren;
f. Verfügbarkeit der mitwirkenden Personen;
g. Sprachkenntnisse;
h. Ausgewogenheit der Belastung;
i. Vermeidung von absehbaren Ausstandsgründen.

5. Besonderes

Art. 9 *Führung des Personals*

[1] In personeller Hinsicht ist das Präsidium Ansprechperson für sämtliche Angestellten des Verwaltungsgerichts.
[2] Fachliche Anweisungen erteilt das Präsidium oder in dessen Auftrag die Gerichtsschreiberin oder der Gerichtsschreiber.
[3] Administrative Belange können einer Gerichtsschreiberin oder einem Gerichtsschreiber zur Behandlung zugewiesen werden.

Art. 10 *Kommunikation*

[1] Für die Kommunikation nach aussen ist in der Regel das Präsidium zuständig, soweit es keine bestimmte Person damit beauftragt hat.